

Leipziger Ortskrankenkasse und Herzte.

* Ueber die auf Einladung des Herrn Kreishauptmanns v. Ehrenstein am 11. d. M. abgehaltene Verhandlung zwischen Vertretern der liegenden Ortskrankenkasse und der Kassenärztliche zum zweiten Gültigkeitsvertragung der zwischen den beiden stowenden Differenzen unter Auslehung der Aussichtskörde wird uns von zuftädiger Seite gütig mitgeteilt:

Der Verhandlung lag das nachstehende Pro memoria zu Grunde, von welchem jedem der Teilnehmer ein Exemplar vor dem Termin zugeföhrt worden war.

Pro memoria.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat nie verfügt, daß die Organisation der Ortskrankenkassen die Gesetze in sich bringt, eine gewisse Abhängigkeit der Kasse von der Verwaltung der Ortskrankenkassen herbeizuführen. Diese Gesetze entstehen dadurch, daß die Ortskrankenkassen einen großen Teil der Verwaltung — hier mehr als die Hälfte — umfassen, auf den ein großer Teil, sammlich der längeren Herzte, bei der Ausübung ihres Rechtes angewiesen ist und dem es sich doch nur durch Bekanntmachung der Kassenverwaltungen nähern kann.

Die Hinstellung dieser Gesetze ist einer der hauptsächlichen Stöcke gewesen, die seit dem Jahre 1901 vor genommenen Regulierung der Beziehungen zwischen der liegenden Ortskrankenkasse und der Herzte nicht mehr sind.

Infolge dieser Regulierung ist sowohl die Auslezung neuer wie die Abschaffung bereits als Kassenärztungsfürgernde Herzte in erster Linie nicht Gegenstand der Beschlussoffnung der Kassenverwaltung, sondern eines von der Gesamtheit der Kassenärztlichen ernannten Kollegiums, das sogennannte Vertrauenskommission. Erst nachdem dieses Kollegium zu einem Besuch dieser Art in einer zentralen, binnen 8 Tagen abgegrenzten Zeitraum in Bezug auf weitere Erörterungen und Vergangenheiten genommen hat, soll die Kassenverwaltung selbst Einschließung. Sie hat aber, wenn sie zu einem von der Anzahl der Vertrauenskommission abweichenden Beschluss gelangt, den Fall dem Schiedsgericht vorzutragen, in welchem die beiden Parteien durch je 4 Delegierte und die Kreishauptmannschaft durch 3 ihrer Mitglieder und ihren Beauftragten vertreten sind und nach Abgelehnung entschieden wird.

Diese Einschließung gründet sich auf den von dem Vorstande der Ortskrankenkasse einer- und im Auftrage der sämtlichen Kassenärzte von den Herren Dr. Döpp, Hartmann und Meyer, sowie von dem ihm selbst verhorrten Herrn Dr. Hader andererseits vollzogenen Vertrag vom 4. Mai 1901, dessen einschlägige Bestimmungen wörtlich lauten:

§ 8.

Die Ortskrankenkasse verpflichtet sich, alle bei ihr eingehenden Gesetze von Herzte um Auslezung als eine noch offene Angelegenheit, umso mehr, als die Herzte selbst in dem Erbteil, den Unterschied zwischen verhältnissen und unverhältnissen Mitgliedern auf Rung fallen zu lassen, ein erhebliches Zeichen des Entzugsanspruchs in Bezug auf weitere Erörterungen und Vergangenheiten zu erkennen gegeben haben.

Nur zur Darstellung in tatsächlicher Hinsicht möglicherweise in abgerundeten und überblätterten Zahlen enthaltene Angaben hier gemacht werden.

Die Kasse umfasst gegen 140 000 Mitglieder, wovon je die Hälfte verheiratet und unverheiratet ist, so daß bei 70 000 verheirateten, die Anzahl der Familienangehörigen zu 30 000 gerechnet, etwa 110 000 Personen der Gesamtbestand mit der regelmäßigen Behandlung von 120 000, mindestens 350 000 Besuch umfassen.

Die Kasse zahlte daher neben dem Aufwande für Einzelbehandlungen an etwa 200 000 A 4% A pro Kopf der Kassenmitglieder, d. i. 800 000 A, und was sich erweitert, diesen Betrag um 1 A pro Kopf, d. i. im ganzen um 100 000 A, auf 780 000 A zu erhöhen.

Die Erfüllung der Forderung der Herzte würde ergeben 70 000 A × 4 oder 280 000 A für die unverheirateten und 70 000 × 12 A, das ist 840 000 A für die verheirateten Mitglieder, nämlich eine Gesamtbildung von 120 000 A, mindestens gegen die angebotenen 5% A pro Kopf ein Mehr von 380 000 A.

Der Beitrag des Unterstandes des Familienstandes der Mitglieder aber würde die Kasse bei unverändelter Höhe der Gesamtbildung 120 000 : 140 000 = 8 A pro Kassenmitglied zu gemäßigen Kosten erhöhen.

Was an § 2 die freie Argwohn, betrifft, so ist bisher eine dünne Definition dieses Begriffes noch bei keiner Gelegenheit gegeben worden. Vermüthlicherweise wird man darunter das Recht jedes innerhalb des Kassenbereichs seinen Wohnungsboden Herzte zu verbieten haben, nach vorheriger Anmeldung bei der Kassenverwaltung und Unterwerfung unter die regulären Bestimmungen der Kontrolle und Überwachung der Leistungen und damit ohne ausdrückliche Genehmigung der Kasse bei allen

Bestimmungen des Kassenverbandes liegenden Herzte von der Kassenverwaltung nicht die Rechte sein kann.

Im Gegenteil. Man wird annehmen müssen, daß mit der angegebenen Einschränkung und in ihrem weitesten Teile die freie Argwohn bei der liegenden Ortskrankenkasse bereits eingeschlossen ist.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat zu ihrem Bedauern zu konstatieren, daß es bisher von beiden Seiten unterlassen worden ist, von dem durch den Vertrag gebotenen Vorteilen in ausgiebiger Weise Nutzen zu ziehen.

Ihresfalls haben die Herzte, hat eine vorurteillose Einschätzung auf die damals mit Zustimmung ihrer erwählten Vertreter eingeführten Maßregeln, es vorgezogen, durchaus eigene Wege zu gehen. Wie notorisch haben sie sich zu einem "Sau- und Trubabend" zusammengetroffen, welches den Zweck der Einführung der Herzte in ihnen selbst leichtlich erscheinen kann.

Ihresfalls haben die Herzte, hat eine vorurteillose Einschätzung auf die damals mit Zustimmung ihrer erwählten Vertreter eingeführten Maßregeln, es vorgezogen, durchaus eigene Wege zu gehen. Wie notorisch haben sie sich zu einem "Sau- und Trubabend" zusammengetroffen, welches den Zweck der Einführung der Herzte in ihnen selbst leichtlich erscheinen kann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch, daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrücklich erklärt aber die Kreishauptmannschaft, daß auch diese Erwiderung sie in ihrer Ansicht nicht verhindern würde, daß ein Mittel untersucht werden können.

Die Königliche Kreishauptmannschaft erklärt jedoch,

daß die finanzielle Unstabilität gegenüber dem ausdrücklichen Wunsche der Herzte und gegenüber den aus der der Kassenärztlichen Vertragszeit für die Patienten erwachsenden Vorteile, ihrer Ansicht nach keinen durchschlagenden Grund zu dulden haben würde, um zu dem System der Herzte zu übergehen.

Es könnte ferner daraus gedacht werden, daß es etwa

würdlich seien, dem einen oder andern un-

rechtfertigten Bewerber von der Kassenärztlichen aus-

schließen. Ausdrück